



Investitionen für eine umweltfreundliche Zukunft

Die EU-Nachhaltigkeitstaxonomie muss den Grundstein für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten legen.

Ein nachhaltiges Finanzwesen fördert nachhaltige Geldanlagen und stellt damit die notwendigen Mittel für eine Transformation unserer Wirtschaft und Gesellschaft bereit. Ein zentrales Vorhaben auf dem Weg zu einer klimaneutralen Europäischen Union ist das Klassifizierungssystem nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten, die Nachhaltigkeitstaxonomie.

Weder auf europäischer noch auf globaler Ebene gibt es bisher ein einheitliches Klassifikationssystem, das ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten misst. Dies hat dazu geführt, dass nachhaltige Geldanlagen teilweise als Investitionsrisiko gelten. Anleger*innen können nicht erkennen, ob ein vermeintlich nachhaltiges Investment wirklich hält, was es verspricht. Die Taxonomie-Verordnung der Europäischen Union soll dieses Problem lösen.

Kernforderungen des NABU

1. Eine wirksame Taxonomie muss anhand wissenschaftsbasierter Kriterien ausgestaltet werden und die Nachhaltigkeitsperformance von klima- und umweltrelevanten sowie sozialwirtschaftlichen Aktivitäten wissenschaftsbasiert einordnen.
2. Eine der Taxonomie-Verordnung komplementäre „Ausschluss-Liste“ soll anhand starker ökologischer Nachhaltigkeitskriterien privaten Investitionen in fossile Energieträger und Aktivitäten, die zur Umweltzerstörung oder dem Verlust der biologischen Vielfalt beitragen, Einhalt gebieten.
3. Damit die Taxonomie-Verordnung sowie darauf aufbauende Standards und Labels zur Kennzeichnung aller Geschäftsaktivitäten angewendet werden können, ist perspektivisch eine Erweiterung der Kriterien auf alle Wirtschaftsaktivitäten notwendig.

Transformation der Realwirtschaft mit dem Europäischen Green Deal

Im Dezember 2015 haben sich die Staaten der Europäischen Union, darunter Deutschland, mit der Annahme des **Pariser Klimaabkommens** zu einem substanziellen Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung verpflichtet. Dazu zählt die Begrenzung der globalen Erderhitzung auf deutlich unter 2 Grad Celsius und durch weitere Maßnahmen auf 1,5 Grad Celsius, sowie eine schnelle und effektive Reduktion von Treibhausgasemissionen. Die Mittel der gesamten Wirtschaft einschließlich der Kapital- und Finanzmärkte müssen zu der Erreichung der Pariser Klimaziele beitragen. Ein zentrales Ziel des Abkommens ist es, Finanzmittelflüsse mit einer emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Trotz aller politischer



Kontakt

NABU-Bundesgeschäftsstelle

Verena Bax

Referentin für EU-Energiepolitik
und Klimaschutz

Tel. +32 (0) 485 965 038

Verena.Bax@NABU.de

Dr. Steffi Ober

Teamleiterin Ökonomie und Forschungs-
politik

Tel: +49 (0)30 284 984 1612

Steffi.Ober@NABU.de

Versprechen zeigen weltweite Trends, dass die Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen voranschreitet: Eine Million Pflanzen- und Tierarten sind vom Aussterben bedroht¹ und die Erderhitzung nimmt weiter zu². Die bisherigen Ansätze reichen offensichtlich nicht aus, um die notwendige Transformation voranzubringen.

Der **Europäische Green Deal**³ ist für die Europäische Union ein Fahrplan, um die europäische Wirtschaft ressourceneffizienter, wettbewerbsfähiger und nachhaltiger zu machen. Ziel des im Dezember 2019 von der EU-Kommission vorgestellten Konzepts ist es, die europäische Wirtschaft so zu transformieren, dass im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden. Herzstück ist der Vorschlag für ein Klimagesetz, welches die Treibhausgasneutralität bis 2050 festschreibt. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 wird der Green Deal als Motor für eine umweltfreundliche wirtschaftliche Erholung betrachtet. Nachhaltige Finanzen und eine erneuerte Sustainable-Finance-Strategie spielen hier eine Schlüsselrolle.

Auch wenn im Arbeitsprogramm der EU-Kommission im Jahr 2021 keine konkreten Maßnahmen im Bereich Sustainable Finance verortet sind, sind öffentliche und private Investitionen wichtig für eine nachhaltige Wirtschaft und für die Umsetzung des Europäischen Green Deals. Die EU-Kommission schätzte, dass allein im Bereich Klima und Energie zusätzliche Investitionen in Höhe von rund 260 Milliarden Euro pro Jahr notwendig sind, um die derzeit noch substanziell niedrig gesteckten Klima- und Energieziele bis 2030 zu erreichen. Es gilt zu beachten, dass Investitionen in Klimaschutz auch dem Erhalt der Biodiversität zugutekommen können. Der IBPES-Bericht warnt, dass je mehr biologische Vielfalt verloren geht, desto mehr werden klimatische Katastrophen und sogenannte „ökologische Kippunkte“ zunehmen. Die EU veranschlagt jährliche Investitionen von 20 Milliarden Euro aus EU- und nationalen Quellen und aus dem Privatsektor zur Umsetzung der 2030-EU-Biodiversitätsstrategie, welche der Bewältigung der Artenkrise dienen soll.



„Do No Harm“-Prinzip

Das „Do No Harm“-Prinzip ist ein Grundsatz der Schadensvermeidung. Es soll sicherstellen, dass eine Wirtschaftstätigkeit, die mehr Umweltschäden verursacht als Vorteile bringt, nicht als nachhaltig gelten kann. Laut Vorgabe der Kommissionsmitteilung zum Europäischen Green Deal müssen sich alle neuen Initiativen der Kommission an den Zielen des Green Deal und dem darin enthaltenen „Do No Harm“-Prinzip sowie an Innovationsförderung ausrichten.

Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

Ende 2016 hat die Europäische Kommission eine Sachverständigengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen eingesetzt. Diese fordert in ihrem Abschlussbericht⁴, die Verbesserung des Beitrags des Finanzsektors zu nachhaltigem und integrativem Wachstum, sowie die Stärkung der Finanzstabilität durch Berücksichtigung von Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, kurz: ESG) bei Investitionsentscheidungen. Im März 2018 legte daraufhin die EU-Kommission einen **Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums**⁵ vor. Ziel des Aktionsplans ist es, den beiden Hauptforderungen der Sachverständigengruppe nachzukommen. Zur Erreichung der Ziele soll

- eine Umlenkung der Finanzmarktflüsse in nachhaltige Investitionen und nachhaltiges Wachstum,
- eine Reduktion der finanziellen Risiken, die sich aus der Klimakrise ergeben, sowie
- die Förderung der Transparenz und Langfristigkeit von Finanz- und Wirtschaftstätigkeiten erfolgen.

¹ IPBES (2019): Global assessment report on biodiversity and ecosystem services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz, and H. T. Ngo (editors). IPBES secretariat, Bonn, Germany.

² IPCC (2018): Global Warming of 1.5°C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor, and T. Waterfield (eds.)]. In Press.

³Europäische Kommission: Der Europäische Green Deal. Online zu finden unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1588580774040&uri=CELEX:52019DC0640>

⁴High level Expert Group on Sustainable Finance. Online zu finden unter: https://ec.europa.eu/info/publications/180131-sustainable-finance-report_en

⁵Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Online zu finden unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52018DC0097>

Insgesamt zehn Maßnahmen werden im EU-Aktionsplan identifiziert, unter ihnen die Einführung eines EU-Klassifizierungssystems für nachhaltige ökonomische Aktivitäten, die sogenannte **EU-Taxonomie**.

Die EU-Taxonomie als Klassifikationssystem für ökologische Wirtschaftstätigkeiten

Am 18. Juni 2020 wurde vom europäischen Parlament die Taxonomie-Verordnung verabschiedet. Sie ist ein **Klassifikationssystem** mit festgelegten Prüfkriterien, das definiert, welche Wirtschaftstätigkeiten ökologisch nachhaltig sind. Dieses Klassifikationssystem soll Finanzmarkt- und Wirtschaftsakteuren erleichtern, nachhaltige Investitionen einheitlich und eindeutig zu bestimmen. Die Verordnung dient dazu, zunächst vor allem **private Investitionen** in ökologische Tätigkeiten zu lenken. Durch die geplante Verpflichtung, wesentliche Teile der Taxonomie-Verordnung zu übertragen, wird diese immer stärker ein Instrument für **öffentliche Investitionen**. Weder für öffentliche noch für private Investitionen stellt die Taxonomie jedoch eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen dar. Ziel ist es, einheitlich, verbindlich und nachvollziehbar zu definieren, welche Investitionen als grün geltend gemacht werden dürfen. Gleichzeitig soll durch die erhoffte hohe Nachfrage nach grünen Finanzprodukten am Markt das Investitionsvolumen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und Projekte erhöht werden und so der Finanzierungsbedarf nachhaltiger Technologien, Unternehmen und Projekte gestärkt werden.

Umweltziele

Ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft wird, misst die Taxonomie an ihrem Beitrag zu einem der **sechs übergeordneten Umweltziele**.



Darstellung der sechs Umweltziele

Neben dem Klassifizierungssystem enthält die EU-Taxonomie auch produkt- und unternehmensbezogene Transparenzanforderungen. Kapitalmarktunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmer*innen müssen im Rahmen ihrer nichtfinanziellen Erklärung angeben, wie hoch der prozentuale Anteil ihrer nachhaltigen Aktivitäten am Umsatz, an den Investitionen und an den Betriebskosten ist.

Delegierte Rechtsakte

Die Taxonomie-Verordnung ist trotz ihrer Verabschiedung noch nicht voll entwickelt. Die Europäische Kommission wird im Zusammenhang mit der Taxonomie-Verordnung **delegierte Rechtsakte** mit spezifischen technischen Evaluierungskriterien für jedes einzelne der sechs Umweltziele und der einzelnen Wirtschaftssektoren erlassen. Diese Rechtsakte der Taxonomie-Verordnung

legen die Anforderungen für die Bestimmung des wesentlichen Beitrags zu den Kriterien fest. Die EU-Kommission ist hier gefragt, denn sie legt delegierte Rechtsakte vor und verabschiedet sie nach Konsultation von Expertengruppen. Bürger*innen und Interessensvertreter*innen haben während eines Zeitraums von vier Wochen Zeit, um Anmerkungen zum ersten Entwurf des jeweiligen delegierten Rechtsakt zu machen. Bis Ende 2021 plant die EU-Kommission die technischen Kriterien für sämtliche Umweltziele zu veröffentlichen. Ab Januar 2023 soll die Taxonomie voll angewendet werden.

Prüfkriterien und Klassifikation

Damit eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig definiert wird, legt die EU-Taxonomie technische Prüfkriterien fest. Spezielle Minimumanforderungen sollen zudem sicherstellen, dass Aktivitäten in einem Bereich die anderen Umweltziele nicht schädigen.

Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten müssen laut Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung folgende übergeordnete Bedingungen erfüllen:

1. Die Wirtschaftstätigkeit trägt zur Verwirklichung zu mindestens einem der sechs definierten Umweltziele bei.
2. Die Tätigkeit führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Umweltzielen (Do No Significant Harm; DNSH).
3. Ein festgelegter sozialer Mindestschutz wird ausgeübt.
4. Einhaltung der technischen Prüfkriterien.

Der soziale Mindestschutz umfasst aktuell nur internationale soziale und **arbeitsrechtliche Mindeststandards** (wie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation). Im Jahr 2021 wird festgelegt, inwieweit Nachhaltigkeitsstandards auf soziale Nachhaltigkeit ausgedehnt werden.

Empfehlungen der TEG

Die **technische Expertengruppe für nachhaltige Finanzen** (TEG) hat in einem im März 2020 veröffentlichten Bericht⁶ ökonomische Aktivitäten hinsichtlich ihres Beitrags zu den Umweltzielen „Anpassung an den Klimawandel“ und „Klimaschutz“ bewertet. Zentrale wirtschaftliche Aktivitäten, die in keiner Weise einen substanziellen Beitrag zu den Klimazielen leisten, wurden von der Expertengruppe nicht in das Klassifikationssystem der Taxonomie aufgenommen. Beispielsweise werden von den Expert*innen Investitionen in fossile Energieträger wie Kohle und Erdgas, Atomkraft und Müllverbrennung als nicht ökologisch nachhaltig betrachtet. Daneben gibt es auch die Aktivitäten, deren substanzieller Beitrag zu den Klimazielen darin besteht, dass sie wichtige klimaschonende Wirtschaftsaktivitäten ermöglichen (förderliche Tätigkeiten) oder Aktivitäten, die als Übergang bis zu einer klimafreundlicheren Gestaltung des Wirtschaftssektors zulässig sind (Übergangstätigkeiten).

Die „Klima-Taxonomie“

Der erste delegierte Rechtsakt zu den Umweltzielen Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz erscheint im April 2021, vier Monate nach der geplanten Veröffentlichung. Die EU-Kommission stellte den Entwurf bereits im Dezember 2020 zur Konsultation. Nach Sichtung im Dezember 2020 zeigte sich, dass vielen Empfehlungen der TEG hinsichtlich des Beitrags der vorgeschlagenen Wirtschaftsaktivitäten zu den beiden Umweltzielen nicht Folge geleistet wurde. Mehr als 40.000 EU-Bürger*innen beteiligten sich an der Konsultation der EU-Kommission und sprachen sich für eine umweltorientierte und wissenschaftsbasierte Ausgestaltung der Klimakriterien im delegierten Rechtsakt aus. Sowohl progressive Unternehmen der Realwirtschaft als auch Finanzmarktakteure unterstützten hingegen den von der EU-Kommission vorgelegten Entwurf. Ende Dezember forderten zehn Mitgliedsstaaten in einem Schreiben die EU-Kommission auf,



Beispiele

Laut der TEG eignet sich als förderliche Tätigkeit die Herstellung von Windrädern, die schließlich die emissionsarme Produktion von erneuerbarer Energie ermöglichen. Als Übergangstätigkeit gilt laut der TEG die Herstellung von Zement mit einem Ausstoß von unter 0,498 Tonnen CO₂ pro Tonne Zement. Ein Schwellenwert wird definiert, da eine umweltfreundliche Alternative aktuell nicht existiert.

⁶ Taxonomy Technical Report (2019). Online zu finden unter: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/190618-sustainable-finance-teg-report-taxonomy_en.pdf

Erdgas als Brückentechnologie in die Taxonomie aufzunehmen. Fossiles Gas emittiert jedoch entlang seiner Förderungs- und Transportmenge große Mengen an klimaschädlichen Treibhausgasen und ist verantwortlich für Methanleckagen.

Ein breites Bündnis von 130 Umweltorganisationen, darunter der NABU, richtete sich im Dezember mit einem Aufruf an die Europäische Kommission, die Kriterien in zehn zentralen Aspekten nachzubessern sowie den bestehenden Ausschluss von bestimmten Wirtschaftstätigkeiten beizubehalten⁷:

1. Beibehaltung des bestehenden Ausschlusses von fossilen Energien (einschließlich Gas)
2. Beibehaltung des bestehenden Ausschlusses von Müllverbrennung
3. Verbesserung in der Förderung von Biomasse durch engere Kriterien für die Verbrennung von Holz
4. Verbesserung der Kriterien für Wasserkraftanlagen (<10MW) durch engere Kriterien
5. Verbesserung der Kriterien für eine nachhaltige Forstwirtschaft
6. Verbesserung der Kriterien für inländischen Wassertransport
7. Verbesserung der Kriterien für Biodiesel und Biokraftstoffe
8. Verbesserung der Kriterien für Wasserkraft
9. Ausschluss der See- und Küstenschifffahrt
10. Ausschluss des Viehbestandes



Zu zaghaft sind die technischen Kriterien beim Schutz kohlenstoffreicher Böden. Hier muss eine Nachschärfung erfolgen. Foto: NABU/Jan Hesse

EU-Plattform für nachhaltige Finanzen

In Bezug auf die vier noch fehlenden Umweltziele und für soziale Aspekte wurde im Oktober 2020 die **EU-Plattform für nachhaltige Finanzen** gegründet. Von der EU-Kommission wurden 57 Mitglieder benannt, welche sich aus unabhängigen Fachexpert*innen, Wissenschaftler*innen, Zivilgesellschaft, Unternehmen und Verbänden des Finanzmarktes und der Realwirtschaft sowie Initiativen und EU-Organisationen (wie der EU-Umweltbehörde) zusammensetzt. Unter den Mitgliedern ist Ariel Brunner, amtierender Direktor von BirdLife Europa und Zentralasien, der europäischen Dachorganisation des NABU. Das NABU-Team der Bundesgeschäftsstelle leistet fachliche Zuarbeit.

Verschiedene Arbeitsgruppen erarbeiten unter anderem Vorschläge für technische Prüfkriterien, ihre Anwendbarkeit, sowie eine Taxonomie für soziale Nachhaltigkeit. Auf Grundlage der Expert*innengruppe und der Plattform erarbeitet die EU-Kommission die tatsächliche Klassifikation in den einzelnen delegierten Rechtsakten.

Bedeutung der Taxonomie für Europa und Deutschland

Ein nachhaltiges Finanzwesen hat zum Ziel, nachhaltige Geldanlagen zu fördern und somit die notwendigen Mittel für eine Transformation unserer Wirtschaft und Gesellschaft bereitzustellen⁸. Nachhaltige Geldanlagen bezeichnen nachhaltige Produkte und Anlagen, die in ihren Bedingungen, ökologische, soziale und Unternehmensführungsaspekte (sog. ESG-Faktoren) berücksichtigen⁹. Die größte Herausforderung einer nachhaltigen Finanzwelt ist **die einheitliche Definition von Nachhaltigkeit**. Mit dem Brundtland-Bericht fand der Begriff Nachhaltigkeit im Jahr 1987 erstmals Eingang in den politischen Diskurs, jedoch beinhalten Konzepte der Nachhaltigkeit keine konkrete Richtschnur für nachhaltige Investitionsentscheidungen oder Geldanlagen. Ungenaue und

⁷ Civil Society Statement: Ten Priorities for the Climate Taxonomy Draft Delegated Act (2020). Online zu finden unter: https://wfeu.awsassets.panda.org/downloads/civil_society_statement___ten_priorities_for_the_climate_taxonomy_delegated_acts_december_2020.pdf

⁸ Kemfert, C., Schmalz, S. (2019): Politische Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklung nachhaltiger Geldanlagen: Herausforderungen und Implementierung. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung. DIW Berlin, Vol. 88, S. 67 – 80.

⁹ Forum Nachhaltige Geldanlagen, 2018, S.10

uneinheitliche Definitionen führen aktuell zu Fehlanreizen oder irreführenden Darstellungen von Unternehmen zu Umweltaspekten, die einer soliden Grundlage entbehren (Stichwort: Greenwashing). Aktuell existieren beispielsweise mehr als 400 verschiedene Standards für grüne Anleihen, die von den Unternehmen selbst gesetzt werden. Einzelstaatliche Verfahren und marktgestützte Initiativen haben den **EU-Binnenmarkt stark fragmentiert**. Anleger*innen können daher nicht erkennen, ob ein vermeintlich grünes Investment wirklich nachhaltig ist. Das führt zu Verwirrung unter den Anleger*innen, aber auch zu einem erhöhten **Investitionsrisiko**.

Viele Unternehmen wünschen sich mehr Unterstützung, um mit ihren Wirtschaftsaktivitäten dazu beizutragen, Emissionen zu mindern und Investitionen in umweltfreundliche Sektoren umzulenken. Weder auf europäischer noch auf globaler Ebene gibt es bisher ein gemeinsames Klassifikationssystem, welches ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten definiert. Die Taxonomie-Verordnung soll dabei helfen, eine Vereinheitlichung zu schaffen. Durch ihre Transparenzanforderungen soll sie dazu beitragen, „Greenwashing“ zu vermeiden. Finanzprodukte sollen in Zukunft nur noch als nachhaltig vermarktet werden, wenn die ihnen zugrundeliegenden Investitionen und Projekte den Prüfkriterien der Taxonomie entsprechen. Sowohl Investor*innen als auch Unternehmen sollen mit der Taxonomie eine umfassende und genaue Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit ihrer Investitionen und Tätigkeiten vornehmen können. Entsprechend der gesellschaftlichen und politischen Nachhaltigkeitsziele ist davon auszugehen, dass taxonomiekonforme Unternehmen und Kapitalanlagen es in Zukunft leichter haben werden, Investitionen zu erhalten.

Die Nutzung der EU-Kriterien ist freiwillig, bei Nicht-Nutzung müssen Finanzprodukte darauf hinweisen. Mit der Taxonomie-Verordnung müssen institutionelle Anleger*innen und Vermögensverwalter*innen, die Anlageprodukte als umweltverträglich vermarkten, erklären, ob und wie sie Taxonomie-Kriterien verwendet haben. Beispielsweise können Anleger*innen angeben, dass sie in Taxonomie-kompatible Aktivitäten investieren möchten. Aber sie können stattdessen auch ihren eigenen bevorzugten Ansatz offenlegen, der zeigt, ob ihre Anlage umweltverträglich ist. Diese **Transparenzanforderungen** gelten für Finanzprodukte, die als ökologisch vermarktet werden, aber es gibt keine Vorschrift, nicht-umweltfreundliche Tätigkeiten zu kennzeichnen. Mit der Taxonomie-Verordnung wird außerdem ein Großteil der in der Europäischen Union getätigten Investitionen gänzlich nicht erfasst. Schließlich ist der Großteil der getätigten EU-Investitionen per se nicht nachhaltig und ist dementsprechend von den Vorgaben der Taxonomie-Verordnung nicht betroffen. Viele Akteure befürworten in diesem Zusammenhang eine der Taxonomie-Verordnung komplementäre sogenannte Ausschussliste, die Aktivitäten, die zur Umweltzerstörung beitragen, Einhalt gebietet. Je nach Ausgestaltung der Kriterien durch die EU-Kommission besteht zudem aktuell das **Risiko**, dass nicht-nachhaltige Aktivitäten, wie beispielsweise Atomkraft oder fossiles Gas, Atomkraft oder nicht-nachhaltige Bioenergie, als nachhaltig klassifiziert werden.

Entwicklung in Deutschland

2019 wurde der Sustainable Finance Beirat eingesetzt, um die Bundesregierung bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Sustainable Finance-Strategie zu beraten. In das Gremium wurden Vertreter*innen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Politik berufen. Ende Februar 2021 legte der Beirat seinen Abschlussbericht mit 31 Empfehlungen vor. Demnach sollen öffentliche Investitionen zwingend auf die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) ausgerichtet sowie nach den Taxonomie-Kriterien bewertet werden.

NABU-Anforderungen an die Ausgestaltung der EU-Taxonomie

- Eine wirksame Taxonomie muss anhand wissenschaftsbasierter Kriterien ausgestaltet werden und die Nachhaltigkeitsperformance von klima- und umweltrelevanten sowie sozialwirtschaftlichen Aktivitäten wissenschaftsbasiert einordnen. Eine Weiterentwicklung der Taxonomie muss zusätzlich eine ambitionierte Definition von nachhaltigen Geldanlagen beinhalten.
- Die EU-Taxonomie muss mit dem im European Green Deal verankerten Prinzip „Do No Harm“ verzahnt sein. Gemäß diesem Prinzip müssen Atomkraft, fossile Energien inklusive fossiles Gas und fossiler Wasserstoff, sowie Abfallverbrennung aus der „grünen Liste“ ausgeschlossen werden.

- Eine der Taxonomie-Verordnung komplementäre „Ausschluss-Liste“ soll anhand starker ökologischer Nachhaltigkeitskriterien privaten Investitionen in fossile Energieträger und Aktivitäten, die zur Umweltzerstörung oder dem Verlust der biologischen Vielfalt beitragen, Einhalt gebieten.
- Damit die Taxonomie-Verordnung sowie darauf aufbauende Standards und Labels zur Kennzeichnung aller Geschäftsaktivitäten angewendet werden können, ist perspektivisch eine Erweiterung der Kriterien auf alle Wirtschaftsaktivitäten notwendig. Zusätzlich ist eine Definition notwendig, welche explizit anführt, für welche Geschäftsaktivitäten das Instrumentarium gelten kann.

Forderungen des NABU an den delegierten Rechtsakt „Klima-Taxonomie“:

- Für den NABU ist es unerlässlich, dass der erste Rechtsakt zu Klimaschutz und Klimaanpassung eine Vorbildwirkung entfaltet und einen ambitionierten Beitrag zur Eindämmung der Arten- und Klimakrise leistet. Dafür braucht es scharfe Kriterien für nachhaltige Bioenergie, Waldwirtschaft, Wasserkraft, PKWs und für die Erfüllung des „Do No Harm“-Ansatzes für artenreiche Lebensräume.
- Die Förderung von fossilen Energien, einschließlich fossilem Gas, muss aus dem Rechtsakt Klima-Taxonomie ausgeschlossen sein und der Schwellenwert von 100g CO₂ pro Kilowattstunde für die Stromerzeugung beibehalten werden.
- Atomenergie sollte aus Gründen der Abfallentsorgung und hinsichtlich der Umweltverschmutzung aus der Taxonomie ausgeklammert werden
- Die Verbrennung von Abfällen kann aufgrund ihres erheblichen Beitrags zu Treibhausgasemissionen nicht Bestandteil einer klimaneutralen EU sein. Die Abfallverbrennung ist daher als inkompatibel mit den Prinzipien einer grünen EU Taxonomie einzustufen.
- Die EU-Kommission sollte sicherstellen, dass die Kriterien zur Herstellung von Wasserstoff auf naturverträgliche erneuerbare Energiebereitstellung begrenzt werden.
- Bioenergie aus Holzresten ist keine nachhaltige Investition und sollte deswegen nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Totholz ist wichtig für die Biodiversität und die Wasserspeicherfunktion des Waldes. Außerdem erhöht das Verbrennen von Baumstämmen und -stümpfen kurzfristig klimaschädliche Emissionen statt sie zu vermindern.
- Kohlenstoffreiche Moorböden müssen besser geschützt werden
- Wasserkraft sollte aufgrund von Zielkonflikten wie dem Ziel Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme nicht in die Klima-Taxonomie aufgenommen werden.
- Die Nutzung von Biokraftstoffen und Biogas im Verkehr sowie Massentierhaltung sollten aufgrund ihrer klima- und biodiversitätsschädlichen Auswirkungen ausgeschlossen werden.



Erklärvideo „Was ist Sustainable Finance?“ , zu sehen auf <https://www.NABU.de/sustainablefinance>